

Sitzungs- und Versammlungsordnung zur Gründungsveranstaltung des Dachverbandes Koblenzer Fanclubs

Beschlußfähigkeit

1. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter.
3. Nach Eröffnung der Versammlung benennt der Versammlungsleiter den Protokollführer und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlußfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
4. Die Prüfungen können delegiert werden; die Ergebnisse der Prüfungen sind der Versammlung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnungen sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
7. Der Versammlungsleiter hat Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zu ermahnen, zur Sache zu sprechen. Der Versammlungsleiter hat Teilnehmern, die das Wort ergreifen, ohne daß sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung zu ermahnen, das Verhalten zu rügen und auf etwaige Folgen hinzuweisen.
8. Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

Worterteilung

1. Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.
3. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluß der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen.
4. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
5. Jeder berechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen.
6. Das Wort zur Aussprache ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
7. Antragsteller sowie die Mitglieder des Vorstandes können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
8. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
9. Eine Beschränkung der Redezeit kann durch den Versammlungsleiter festgelegt werden.

Anträge

1. Nur die stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung sind antragsberechtigt.

Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
4. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die des bzw. der weiteren Kandidaten.
7. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muß sie wiederholt, bei geheimen Abstimmungen müssen die Stimmergebnisse nachgezählt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
8. Einem Einspruch ist sofort ohne Aussprache nachzukommen; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
9. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge als Einzelwahlgänge.
2. Vor Wahlen sind Wahlhelfer zu benennen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Dem oder den Kandidaten ist das Recht einzuräumen, das Wort zu ergreifen.
5. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit erhalten hat. Der gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
8. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlhelfer festzustellen und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Behandlung der Tagesordnungspunkte, Gegenstände der Beschlußfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (Fanclubs) zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben wurde. Über den Einspruch entscheidet die nächste Versammlung.

Änderung der Sitzungs- und Versammlungsordnung

1. Änderungen der Sitzungs- und Versammlungsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Inkrafttreten

Diese Sitzungs- und Versammlungsordnung tritt durch den Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung in Kraft.